

ZH_OBERGERICHT SB240378 vom 27. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240378

FR: ZH_OBERGERICHT SB240378 du 27 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240378 del 27 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Uster, Einzelgericht, vom 6. Februar 2024 wurden die Beschuldigten A._____ und B._____ je der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 StGB – jeweils gegenüber dem anderen als Privatkläger – schuldig gesprochen (Urk. 76 S. 40). Gegen dieses Urteil liessen die Beschuldigten durch ihre Verteidiger je fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 68 und Urk. 70). Die Berufungserklärungen, beide datierend vom 12. August 2024, gingen innert Frist bei der Berufungsinstanz ein (Urk. 79 und Urk. 80). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Zuschrift vom

E. 3

Ein Rückzug eines Strafantrags ist bis zur Eröffnung des zweitinstanzlichen Urteils möglich (Art. 33 Abs. 1 StGB). Da der Rückzug des Strafantrags endgültig ist (Art. 33 Abs. 2 StGB), fehlt es vorliegend definitiv an einer Prozessvoraussetzung, weshalb das Verfahren gegen die Beschuldigten einzustellen ist. Obwohl der Wortlaut von Art. 403 StPO einen Nichteintretensentscheid vorsieht, ist das Verfahren bei Rückzug des Strafantrages einzustellen (Art. 329 Abs. 4 StPO in Verbindung mit Art. 379 StPO; BSK StPO-KELLER, 3. Aufl. 2023, Art. 403 StPO N 6). Das Urteil des Bezirksgerichts Uster, Einzelgericht, vom 6. Februar 2024 ist als Folge der Verfahrenseinstellung aufzuheben.

E. 4

Bei einer Einstellung des Verfahrens können gestützt auf Art. 427 Abs. 2 lit. a StPO der Privatklägerschaft die Verfahrenskosten auferlegt werden. Nachdem sich beide Beschuldigten auch als Privatkläger konstituiert haben (Urk. 9/1 und Urk. 10/4), sind die Voraussetzung für eine Kostenaufgabe erfüllt. Die Vereinbarung vom 23. Oktober 2024 respektive 25. Oktober 2024 (Urk. 91) ist zu genehmigen

- 3 - (Art. 427 Abs. 4 StPO). Eine Genehmigung ist ohne Weiteres möglich, da (im Wesentlichen) keine von Art. 427 Abs. 2 StPO abweichende Regelung vorliegt.

E. 5

Hinsichtlich des Umfangs der Kostenaufgabe sind dem Privatkläger A._____ die Kosten der Untersuchung betreffend den Beschuldigten B._____ (gemäss Kostenblatt = Urk. 22) und dem Privatkläger B._____ die Kosten der Untersuchung betreffend den Beschuldigten A._____ (gemäss Kostenblatt = Urk. 21) vollständig sowie die Kosten des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens je hälftig aufzuerlegen.

E. 6

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist, nachdem die Rückzüge der Strafanträge nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Berufungserklärung eingingen, praxisgemäss auf

Fr. 500.– festzusetzen und den Beschuldigten/Privat- klägern je hälftig aufzuerlegen, da jene die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens mit den Strafantragsrückzügen zu verantworten haben. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.